



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brombachtal in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2016 folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 enthält folgende Neufassung:

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brombachtal werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

Artikel 2

Die Änderungen nach Artikel 1 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit der Maßgabe, dass sie die bisherigen Regelungen ersetzen.

Brombachtal, den 19. Juli 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brombachtal

(Kredel, Bürgermeister)